

**Satzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit  
im Ruhrstadion Bochum und im Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid  
(Bochumer Stadionordnung - BoStadO) vom 10. Februar 1999**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1998 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NW. 2023) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweckbestimmung**

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Ruhrstadions Bochum und des Lohrheidestadions Bochum-Wattenscheid.

**§ 2  
Widmung**

- (1) Die Stadien dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Einrichtungen und der Anlagen der Stadien besteht nur im Rahmen des in § 1 genannten Zweckes.
- (3) Die Nutzungsverhältnisse (Benutzungserlaubnis, Nutzungs- und Betreuungsvertrag) richten sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Über die Benutzung entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Bochum.

**§ 3  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Bochumer Stadionordnung gilt innerhalb der umfriedeten Bereiche der Stadien (blaue Markierungen in den beigefügten Lageplanskizzen, **Anlage 1 - Ruhrstadion - und Anlage 2 - Lohrheidestadion -**).
- (2) Außerhalb der umfriedeten Bereiche der Stadien gilt die Bochumer Stadionordnung innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 grün markierten Bereiche.

## **§ 4 Aufenthalt**

- (1) In den für Veranstaltungen jeweils bestimmten Bereichen der Stadien dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z. B. Saison-Ausweis, Tages-Ausweis, Arbeitskarte, Ehrenkarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Die Berechtigungen werden vom Veranstalter oder der Stadt Bochum erteilt.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis ggf. angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte bzw. dem Berechtigungsausweis ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) In den Geltungsbereichen der Bochumer Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer erkennbar alkoholisiert ist, gefährliche oder gemäß § 7 der Bochumer Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die erkennbare Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

## **§ 5 Kontrolle durch den Ordnerdienst**

- (1) Jeder ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlagen sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gem. § 4 Abs. 4 dieser Ordnung beachtet werden.

- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gem. § 4 Abs. 4 der Aufenthalt nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des jeweiligen Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.  
Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

## **§ 6 Verhalten**

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitslaufzonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswegepläne der Stadt Bochum, die in den Stadien ausgehängt sind, sind zu beachten.
- (4) Es ist insbesondere untersagt
1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
  2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
  3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  4. ohne behördliche Genehmigungen Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer u. ä. abzubrennen oder abzuschießen;

5. sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
  6. Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
  8. den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
- (5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

## **§ 7**

### **Verbotene Gegenstände**

- (1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
1. Waffen jeder Art;
  2. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  3. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
  4. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  5. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

6. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
  7. alkoholische Getränke. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Besuchern ist das Mitführen von Tieren untersagt.

## **§ 8**

### **Alkoholverbot/Getränkeausschank**

- (1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken, außer Bier, ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung untersagt.
- (2) Werden im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung Personen angetroffen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Einfluß von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.
- (3) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.

## **§ 9**

### **Ordnerdienst**

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die von der Arbeitsgruppe Nationales Konzept Sport und Sicherheit aufgestellten „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich in einem Bereich der Stadien aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 den zuständigen Personen auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt;

3. entgegen § 4 Abs. 3 den aus der Eintrittskarte angegebenen oder vom Ordnungsdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt ferner, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er erkennbar alkoholisiert ist oder gefährliche oder gem. § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die erkennbare Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden;
  2. § 5 Abs. 3 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich verwiesen worden ist. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Haus- oder Stadionverbot besteht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 65 OWiG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gem. § 6 Abs. 1 verstößt;
  2. die gem. § 6 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt;
  3. die gem. § 6 Abs. 3 gekennzeichneten bzw. in den Flucht- und Rettungswegeplänen festgelegten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält;
  4. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt;
  5. Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind;
  6. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt;

2. Getränke in anderen als in § 8 Abs. 3 beschriebenen Gefäßen abgibt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Nr. 2 können gemäß § 7 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 65 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 4 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 11 Haftungsausschluß**

- (1) Die sich in den Stadien berechtigterweise aufhaltenden Personen betreten und benutzen die Stadien sowie ihre Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die diesen Personen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Im Schadenfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Bochum Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- (3) Schadenfälle nach Abs. 2 sind der Stadt Bochum (Sport- und Bäderamt) unverzüglich zu melden.
- (4) Die Stadionbenutzer haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Stadien und ihrer Einrichtungen oder durch ihr Verhalten in den Stadien der Stadt Bochum zufügen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

-----

Die Satzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Ruhrstadion Bochum und im Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid (Bochumer Stadionordnung - BoStadO) ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 15. Februar 1999.